

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.
- 2.2 Aufträge werden für uns erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des Auftrags verbindlich. Eine abweichende Gegenbestätigung des Bestellers gilt als neues Angebot und führt erst bei einer schriftlichen Bestätigung durch uns zum Vertragsschluss.
- 2.3 Soweit Teillieferungen vereinbart wurden, wird jede Teillieferung als separates Geschäft behandelt.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (auch Disketten und CD-Rom) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für technische Informationen über Entwicklungen und sonstige Betriebsinterna. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.5 Sofern es nicht zum Vertragsschluss kommt, sind von uns überlassene Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aus anderen Gründen nicht zur vollständigen Durchführung gelangt sowie nach Ausführung des Auftrages.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den Warenwert gewährt.
- 3.4 Für Edelmetalle, edelmetallhaltige Zubereitungen sowie Anoden sind die Zahlungen sofort, spätestens drei Tage nach Datum der entsprechenden Vorschussrechnung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Zahlungsverzug und Erfüllungswirkung.
- 3.5 Wechsel werden von uns nicht akzeptiert.
- 3.6 Der Besteller kann Zurückbehaltungsrechte nur bei Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend machen. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, sofern seine Forderungen unbesprochen oder rechtskräftig sind.
- 3.7 Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so können wir die Leistung verweigern, bis der Vertragspartner die Zahlung vollständig bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug gerät.

§ 4 Lieferung, Gefährübergang

- 4.1 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die für den Transport erforderliche Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Vorlage der vom Besteller beizubringenden Unterlagen und Informationen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, voraus.
- 4.4 Durch höhere Gewalt, Streik oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können – gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem unserer Lieferanten eingetreten – verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise, auch wenn bereits Lieferverzug vorlag. Wir werden den Besteller über den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich informieren. Wir behalten uns in allen Fällen die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder wir die verspätete Belieferung durch unseren Lieferanten selbst nicht zu vertreten haben. Dauert die Leistungsunterbrechung gemäß den vorgenannten Umständen länger als einen Monat, kann der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn nicht mehr zumutbar ist.
- 4.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt des Weiteren die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- 4.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt der Schuldner sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der Weiterführung von Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 4.8 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein entsprechendes Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.
- 4.9 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; in diesem Fall ist aber unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.
- 4.10 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch nicht mehr als 5 % vom Lieferwert der betroffenen Ware.

§ 5 Verpackung und Rücksendung

- 5.1 Soweit zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, erfolgt der Versand von Chemikalien nach unserer Wahl entweder in Einwegbehältern, die – ob berechnet oder unberechnet – weder zurückgenommen noch gutgeschrieben werden, oder in Leihbehältern.
- 5.2 Die Rücksendung der Fässer und Kanister muss auf Paletten gebündelt und verschlossen und mit der Öffnung nach unten erfolgen; dabei sind die Etiketten komplett zu entfernen. Säcke müssen, nach gründlicher Säuberung, zu Ballen gepresst und gebündelt, oder auf Palette gestapelt und gebündelt sein, ebenfalls mit komplett entfernten Etiketten. Der Versand erfolgt frei Haus auf Kosten des Bestellers.
- 5.3 Im Übrigen nehmen wir Bezug auf unser Merkblatt zur Rücksendung von Einweg- und Leergebinden. Mit Bestellung werden diese Regeln als verbindlich anerkannt.

§ 6 Mängelhaftung

- 6.1 Bei Chemikalien und sonstigen Verbrauchsmaterialien übernehmen wir die Gewähr für einwandfreie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Produkte, es sei denn, wir geben im Einzelfall darüber hinausgehende Zusagen oder Garantien. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken des Mangels schriftlich anzuzeigen. Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bei offensichtlichen Mängeln geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat unter Übersendung einer Kopie des Lieferscheins und Angaben über die, sich auf den Gebinden befindlichen Signierungen sowie der Übersendung eines Modells der beanstandeten Ware zu erfolgen.

- 6.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, als die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, tragen wir nicht, es sei denn, die Verbringung der gelieferten Ware entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 6.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefährübergang.
- 6.8 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Ware.

§ 7 Gesamthftung

- 7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz auf in Ziffer 6 vorgesehene, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche und Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7.2 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei Zahlung per Scheck erlischt unser Eigentum an der Ware erst bei erfolgreicher und unwiderruflicher Gutschrift des eingelösten Schecks auf unserem Konto.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, dass die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mittelt.
- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 8.7 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 8.8 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.9 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Antragstellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Technische Beratung – Angaben zu unseren Produkten

- 9.1 Für Verwendungsmöglichkeit und Beschaffenheit unserer Ware gelten ausschließlich die Angaben in unseren Verfahrensanleitungen sowie den dazugehörigen Spezifikationen und Kennzeichnungen.
- 9.2 Der Besteller hat die Verpflichtung, die von uns gelieferte Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Einsatzzwecke zu überprüfen, denn die Verwendung und weitere Verarbeitung unserer Ware sind unserer Kontrolle entzogen. Sie liegen ausschließlich im Verantwortungsreich des Käufers.
- 9.3 Die Anwendung und technische Beratung durch uns, unsere leitenden Angestellten und unsere Erfüllungsgehilfen geschieht stets nach bestem Wissen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir für diese Beratung auch im Hinblick auf Schutzrechte Dritter keinerlei Haftung übernehmen. Der Besteller bleibt verpflichtet, zur Verfügung gestelltes technisches Know-how sowie Know-how im Bezug auf Schutzrechte Dritter durch Eigenversuche/Recherche zu überprüfen.

§ 10 Benennung unserer Produkte

Unsere Markennamen, auch wenn sie nicht gesetzlich geschützt sind, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vom Besteller verwendet werden. Eine Gegenüberstellung unserer Maßnahmen mit einem Ersatzprodukt ist nicht gestattet.

§ 11 Abtretung

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte ist im Grunde nur mit unserer schriftlichen und vorherigen Zustimmung gestattet.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Solingen.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.